

Satzung des Vereins Jugendring Rügen e. V.

§ 1 Zweck und Sitz

- 1) Der Jugendring Rügen e. V. ist ein freiwilliger parteiunabhängiger Zusammenschluss von Vereinen, Verbänden, Initiativen und natürlichen Personen, die auf der Insel Rügen tätig sind. Er hat seinen Sitz in 18528 Bergen.
- 2) Der Verein ist eine Dachorganisation für Initiativgruppen, kommunale Jugendvereine und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Jugendbereich tätige Ehrenamtliche zur besseren Vertretung gemeinsamer Interessen.
- 3) Der Jugendring Rügen e.V. ist unter laufender Nr. 2332 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Die im Jugendring Rügen e. V. zusammengeschlossenen Vereine, Verbände, Initiativen und natürlichen Personen - im Folgenden Mitglieder genannt - verpflichten sich durch ihre Mitgliedschaft zur Mitarbeit.
- 2) Die Mitglieder wirken gemeinsam zu folgenden Schwerpunkten, ohne ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit aufzugeben:
 - a) Initiierung gemeinsamer Projekte der Kinder- und Jugenderholung;
 - b) Anregung, Planung, Organisation und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung;
 - c) Ausbildung von Jugendgruppenleitern sowie Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter im Jugend- und Sozialbereich sowie Motivation und Ausbildung engagierter Mitmenschen;
 - d) entschiedenes Eintreten gegen menschenverachtende Tendenzen und Ideen;
 - e) Förderung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen untereinander und ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit, auch über den örtlichen und nationalen Bereich hinaus;
 - f) Nutzung vorhandener Möglichkeiten, einen eigenständigen Beitrag für die Verständigung zwischen den Generationen zu leisten.
- 3) Der Jugendring Rügen e. V. wirkt unter Berücksichtigung seiner vorhandenen Möglichkeiten im Rahmen der Gemeinwesenarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Jugendring Rügen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Jugendring Rügen e. V. können alle Verbände, Vereine, Gruppen und Initiativen werden, die im Bereich der Insel Rügen arbeiten und in der Jugendarbeit tätig sind.
- 2) Natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Für die Mitgliedschaft im Jugendring Rügen e. V. wird ein Beitrag erhoben. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss als Mitglied

- 1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Jugendring Rügen e. V. sind:
 - a) die Vorlage eines schriftlichen Antrages mit Begründung,
 - b) die Anerkennung der Satzung des Jugendring Rügen e. V., sowie die
 - c) Zustimmung der Vollversammlung zum Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand einzureichen.
- 3) Bei Verstößen gegen die Satzung oder bei permanenter Inaktivität in Bezug auf das Vereinsleben kann die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Das Mitglied hat das Recht, sich vorher zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- 1) Fördermitglied des Jugendring Rügen e. V. können Institutionen und natürliche Personen werden, die die Ziele des Jugendring Rügen e. V. unterstützen möchten und dessen Satzung anerkennen.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe wird bei der Aufnahme vereinbart.
- 4) Der Austritt eines Fördermitgliedes aus dem Jugendring Rügen e. V. kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Vollversammlung und der Vorstand.
- 2) Die Vollversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Vollversammlung

- 1) Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied, welches nicht natürliche Person ist, hat das Recht zwei Stimmberechtigte in die Vollversammlung zu delegieren. Natürliche Personen sind in der Vollversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 2) Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Beauftragung des Vorstandes;
 - c) Berufung eines Geschäftsführer, der mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen ist, auf Vorschlag des Vorstandes;
 - d) die Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Entscheidungen über Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) die Beratung und gegebenenfalls die Beschlussfassung über Anträge, Stellungnahmen, Berichte und Vorlagen;
 - g) die Entsendung von Vertretern des Jugendring Rügen e. V. in andere Gremien sowie die Entgegennahme von Berichten dieser Vertreter.
- 3) Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder und Fördermitglieder hat der Vorstand die Vollversammlung zusätzlich einzuberufen.
- 4) Die Einladung zur Vollversammlung, die vorgesehene Tagesordnung und die vorliegenden Anträge sind den Mitgliedern und Fördermitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzuleiten. Dies kann auch per Email erfolgen.

- 5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 7) Die Vollversammlungen sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Vollversammlung die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- 9) Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 10) Bei jeder Vollversammlung muss ein Protokoll geführt werden, in welchem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll wird von zwei anwesenden Stimmberechtigten unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- 1) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. der/ dem Vorsitzenden,
 - b. der/ dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. der/ dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.Zusätzlich können bis zu 2 weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden nimmt einer seiner Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.
- 3) Die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß § 26 BGB und die Wahl der möglichen 2 weiteren Vorstandsmitglieder in den erweiterten Vorstand ist als geheime Wahl durchzuführen. Sie erfolgt nach persönlicher Vorstellung der Kandidaten. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder findet abweichend vom normalen Wahlverfahren das folgende Gesamtwahlverfahren Anwendung: Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsämter zu vergeben sind. Auf Stimmzetteln können nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Ein Stimmzettel auf dem mehr Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten vorhanden sind, ist ungültig. Die Vereinigung von Stimmen bei einem Wahlgang auf nur einen Kandidaten, wenn mehrere Kandidaten vorhanden sind, ist nicht zulässig. Die Abgabe eines Stimmzettels, auf dem kein Kandidat angekreuzt wurde, gilt als Stimmenthaltung. Die Abgabe eines Stimmzettels, auf dem weniger als die zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, gilt als Stimmenthaltung für den Kandidaten, der nicht angekreuzt wurde. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Die Funktionen der gewählten Vorstandsmitglieder werden vom neu gewählten Vorstand bestimmt.

- 4) Ein Vereinsmitglied kann auch in Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden. Dazu hat es schriftlich sein Einverständnis für die Kandidatur zur Wahl als Vorstandsmitglied, sowie für die Annahme der Wahl für den Fall, dass es als Vorstandsmitglied gewählt wurde, zu erklären. In diesem Fall hat die Konstituierung des Vorstandes zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen. Das Ergebnis der Konstituierung ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt eine Ersatzperson (Nachfolgekandidat) in den Vorstand auf. Ist durch vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Handlungsfähigkeit des Vorstandes (weniger als drei Vorstandsmitglieder) nicht mehr gegeben, sind Nachwahlen erforderlich.
- 6) In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind für den Verein in Sachfragen vertretungsberechtigt, nicht aber in juristischen Angelegenheiten. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Der Vorstand handelt im Auftrag der Vollversammlung und berichtet ihr regelmäßig. Er vertritt den Jugendring in aktuellen Fragen zwischen den Sitzungen der Vollversammlung nach außen und lädt zur Vollversammlung ein. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Vollversammlung zugewiesen sind.
- 8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsformulierungen entgegen, ist der Vorstand entgegen § 8 Absatz 8 und § 9 Absatz 7 dieser Satzung berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- 9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
Der vertretungsberechtigte Vorstand ist an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 10) Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Geschäftsordnung

Zur Ausgestaltung der Satzung muss sich der Verein eine Geschäftsordnung geben, die von der Vollversammlung beschlossen wird.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dazu ist eine gesonderte Vollversammlung einzuberufen. Auf dieser Vollversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Tagesordnung mit dem entsprechenden Antrag ist den Mitgliedern drei Wochen vorher zuzustellen.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pfadfinderbund Mecklenburg-Vorpommern, in 17489 Greifswald, Stralsunder Straße 46, eingetragen unter laufender Nr. 416 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg mit der Zweckbindung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bergen, den 17. Mai 2017